

**FRAGEBOGEN ZUR VERNEHMLASSUNG VERORDNUNG ÜBER DEN GEBÜHREN-
BEZUG DER GEMEINDEN**

Bitte bis **17. April 2025** per E-Mail einsenden an: vernehmlassung.fd@lu.ch

Eingereicht von:

Name/Organisation	Stadtrat, Stadt Luzern
Kontaktperson	Stadtkanzlei
Adresse	Hirschengraben 17
PLZ Ort	6002 Luzern
Telefon	041 208 82 11
E-Mail	stadtrat@stadtluzern.ch

Ort und Datum	Luzern, 26. März 2025
---------------	-----------------------

1. Gebühr nach Zeitaufwand (§ 3, § 4 Ziffern 2, 3 und 7, § 8 Ziffern 7 und 9, § 9 Ziffern 2 und 4)

1.1 Sind Sie mit der Anhebung des oberen Rahmens in § 3 von 175 Franken auf 200 Franken einverstanden?

- Ja
 Nein, weil:

Antrag:

§ 3 Gebühr nach Zeitaufwand

Bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, kommt grundsätzlich ein Stundenansatz von Fr. 60.– bis **Fr. 250.–** zur Anwendung. Dieser ist von der Qualifikation und der Erfahrung der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abhängig.

Bemerkungen:

Beim Stundenansatz sind nicht nur die Lohnkosten zu beachten, sondern die gesamten Overhead-Kosten (insb. Infrastrukturkosten für Büroinfrastruktur wie IT- und Raumkosten). Die Infrastrukturkosten der Gemeinden divergieren stark. Die Bemessung nur nach Zeitaufwand führt in der Stadt Luzern dazu, dass die Gebühren nur noch einen kleinen Anteil der Kosten decken. Der obere Gebührenrahmen ist zu niedrig und deckt insbesondere die IT-Kosten nicht ab. Mit der Abschaffung der Ausfertigungsgebühr hat die Gebühr nach Zeitaufwand grundsätzlich die gesamten Kosten für die Dienstleistung abzudecken. Aus diesem Grund ist beim Gebührenbezug der Gemeinden die obere Grenze des Stundenansatzes auf Fr. 250.– zu erhöhen. Für die Kundschaft sollten die Gebühren in den einzelnen Gemeinden dann vergleichbar sein: kürzerer Zeitaufwand bei höherem Stundenansatz und umgekehrt.

1.2 Sind Sie mit dem Verzicht auf die Verrechnung einzelner Arbeitsschritte und der Verrechnung nach Zeitaufwand einverstanden?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen:

Da Dokumente nicht mehr handschriftlich verfasst werden, ist eine Bemessung der Gebühr für eine Abschrift nach Seitenzahlen nicht mehr zeitgemäss. Der Regelung der Bemessung der Gebühr nach Zeitaufwand ist deshalb im Grundsatz zuzustimmen. Es gilt aber Folgendes zu beachten:

Die digitale Transformation verändert die Arbeitsprozesse. Kosten fallen vermehrt im Bereich IT an. Mit der Digitalisierung können gewisse Arbeitsprozesse automatisiert werden. Nur so lassen sich die öffentlichen Aufgaben im Hinblick auf den Fachkräftemangel auch in Zukunft bewältigen. Das bedeutet, dass Kundinnen und Kunden gewisse Dienstleistungen autonom beziehen können, ohne dass ein Verwaltungsangestellter bzw. eine Verwaltungsangestellte sie bedient. Das bedeutet aber nicht zwingend, dass die Dienstleistung insgesamt kostengünstiger wird, denn der Bezug von IT-Dienstleistungen (Lizenzkosten, Kosten

von Cloud-Services, Wartungskosten) ist kostenintensiv. Mit der Berechnung der Gebühr pro Zeiteinheit wird dieser Aspekt nicht berücksichtigt, und die verursachende Person wird nicht nach dem Äquivalenzprinzip zur Finanzierung herangezogen (Verursachende sollen nach Massgabe ihres Vorteils mitfinanzieren). Je nach Digitalisierungsgrad der kommunalen Dienstleistung findet mit der Gebührenerhebung pro Zeitaufwand eine Verlagerung der Finanzierung auf die Steuerzahlenden statt, was stossend erscheinen kann (z. B. KESB, Niederlassungswesen). Weiter besteht kein Anreiz für die Gemeinden, ihre Services zu digitalisieren.

Im Bereich des Teilungswesens scheint durch die Gebührenerhebung pro Zeitaufwand das Äquivalenzprinzip schlechter umgesetzt als gemäss bisheriger Gebührenordnung. Der Wert der Leistung für Vermächtnisnehmende und Erben/Erben spiegelt sich nicht mehr in der Gebühr. Hier könnte indessen mit der Erhöhung der Grundgebühr für Erbenbescheinigungen zumindest etwas entgegengewirkt werden. Auch nach bisheriger Gebührenordnung hat der Gesamtertrag der Gebühren die Gesamtkosten des Teilungsamts nicht überstiegen, das Kostendeckungsprinzip war somit eingehalten (die Einnahmen aus den Gebühren decken bisher rund die Hälfte des Aufwands des Teilungsamts).

2. Spruchgebühr (§ 4 Ziffer 1)

Sind Sie mit der Anhebung des unteren Rahmens von 200 Franken auf 300 Franken einverstanden?

Ja

Nein, weil:

Bemerkungen:

Es ist darauf hinzuweisen, dass auch mit 300 Franken kein Beschluss kostendeckend verfasst werden kann. Die Gebühr soll nur – aber immerhin – eine angemessene Kostenbeteiligung der verursachenden Person gewährleisten. Das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip haben begrenzende Funktion.

3. Verzicht auf Gebühr für Abschrift, Auszug, Bescheinigung (§ 4 Ziffer 5)

Sind Sie mit der Aufhebung dieser Bestimmung einverstanden?

Ja

Nein, weil:

Bemerkungen:

Der Aufwand der Gemeinde für eine Leistung korreliert nicht mit der Anzahl Seiten eines Dokumentes. Deshalb ist es richtig, diese allgemeine Gebühr zu streichen. Das hat allerdings Auswirkungen auf den Gebührenertrag der Gemeinden und bewirkt eine Überwälzung von den Verursachenden auf die Steuerzahlenden.

4. Gebühr für Zeugnisse (§ 4 Ziffer 6)

Sind Sie mit der Anpassung der Gebühren an die Teuerung einverstanden?

Ja

Nein, weil:

Bemerkungen:

5. Aufhebung diverser Bestimmungen (§ 4 Ziffern 8–12)

Sind Sie mit der Aufhebung dieser Bestimmungen (enthalten in Zeitaufwand, Telefax veraltet usw.) einverstanden?

Ja

Nein, weil:

Bemerkungen:

6. Gebühren im Niederlassungswesen (§ 5)

6.1 Sind Sie mit den differenzierten Gebühren für die Anmeldung (elektronisch oder am Schalter) einverstanden?

Ja

Nein, weil:

Bemerkungen:

Die Differenzierung (elektronisch/am Schalter) stellt eine Ungleichbehandlung dar. Auf diese Differenzierung ist zu verzichten, weil dies für Personen ohne Zugang zu IT-Mitteln diskriminierend wirken kann. Der Zugang zu staatlichen Leistungen soll für alle gleichermassen möglich sein. Es ist zwar erstrebenswert, dass der Anteil der Personen, die digitale Services nutzen, erhöht wird. Bis aber alle Personen die Möglichkeit haben, Services digital zu beziehen, sollten bei staatlichen Leistungen die analog bereitgestellten Dienstleistungen nicht teurer sein.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Einwohnerkontrolle zwar mit E-Umzug gewisse Geschäftsfälle effizienter abwickeln kann, es gibt aber auch mit E-Umzug Fälle, die nachträgliche Abklärungen erfordern. Schliesslich gilt auch hier: Schnellere Abwicklung mit E-Umzug heisst nicht zwingend kostengünstiger, weil gleichzeitig höhere IT-Kosten anfallen (vgl. dazu Ausführungen zu den Gebühren des Teilungsamts).

6.2 Sind Sie mit der Anpassung der Gebühren an die Teuerung einverstanden?

Ja, aber Grundgebühr muss pro Familie oder Einzelperson berechnet werden.

Nein, weil:

Antrag:

§ 5 Gebühren im Niederlassungswesen

¹ Es werden folgende Gebühren bezogen:

Ziffer 1: Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle, für Familie oder Einzelperson: Fr. 40.–; die Abmeldung ist unentgeltlich

Begründung: Die Gebühr für die Anmeldung kann nicht pro Haushalt berechnet werden, weil eine gemeinsame Meldung nur bei Ehepaaren und Eltern mit ihren minderjährigen Kindern möglich ist. Die Gebühr ist somit weiterhin als Gebühr pro Familie oder Einzelperson zu bemessen. Dabei gelten als Familie: Ehepaare (mit oder ohne minderjährige Kinder) und unverheiratete Elternteile mit ihren minderjährigen Kindern. Konkubinatspaare müssen sich separat anmelden, weshalb bei ihnen die Gebühr pro Person anfällt. Auch volljährige

Kinder, die im selben Haushalt wie ihre Eltern leben, müssen sich separat anmelden, weshalb die Gebühr auch bei ihnen separat anfällt.

7. Gebühren und Auslagen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (§ 7)

7.1 Sind Sie mit der Anhebung der Minimalgebühr von 200 Franken auf 300 Franken bzw. auf 450 Franken einverstanden (Ziffer 1)?

Ja

Nein, weil:

Bemerkungen:

Die Stellungnahme der KESB bleibt vorbehalten. Die KESB der Stadt Luzern nimmt gemeinsam mit den übrigen regionalen KESB im Kanton Luzern Stellung zur Revision.

7.2 Sind Sie mit der Anhebung der Maximalgebühr von 2500 Franken auf 2650 Franken bzw. auf 4000 Franken einverstanden (Ziffer 1)?

Ja

Nein, weil:

Bemerkungen:

Die Stellungnahme der KESB bleibt vorbehalten.

7.3 Sind Sie mit der Aufhebung von Ziffer 1 Buchstabe a einverstanden?

Ja

Nein, weil:

Bemerkungen:

Die Stellungnahme der KESB bleibt vorbehalten. Da der Aufwand für die Verwaltung sich nicht nach der Anzahl Seiten pro Schriftstück bemessen lässt, erscheint die Bemessung der Gebühr nach Massgabe des Reinvermögens und des Zeitaufwands als sachgerecht.

7.4 Sind Sie mit der Anpassung der Gebühr an die Teuerung einverstanden (Ziffer 2^{bis})?

Ja

Nein, weil:

Bemerkungen:

8. Gebühren und Auslagen der Teilungsbehörde (§ 8)

8.1 Sind Sie mit der Anpassung der Gebühr pro Dokument an die Teuerung einverstanden (Ziffer 1)?

Ja

Nein, weil:

Bemerkungen:

Hier gilt es zu beachten, dass die Leistung des Teilungsamts nicht nur in der Entgegennahme und sicheren Aufbewahrung der Dokumente besteht. Bei einem Wegzug werden die deponierten Dokumente nachgesandt. Das Aufbewahren der Dokumente durch das Teilungsamt stellt sicher, dass sie im Todesfall gefunden und der Wille der Erblassenden umgesetzt wird. Die Stadt Luzern führt etwa 4'000 deponierte Dokumente. Der Aufwand des Teilungsamts Luzern für das Nachsenden ist wesentlich und wird mit der Depotgebühr von Fr. 100.– nicht gedeckt. Das heisst, diese Leistung wird nicht von den Verursachenden allein, sondern auch von den Steuerzahlenden getragen.

8.2 Sind Sie mit der Aufhebung der Gebühr für die Ausfertigung einverstanden (Ziffern 2a, 4a, 6a, 7b, 8a und 13b)?

Ja, aber

Nein, weil:

Anträge:

Ziffer 5 Anzeigen, Mitteilungen an die Erbinnen und Erben, Vermächtnisnehmenden:

a. nach Zeitaufwand

b. Kopien der Mitteilungen: gemäss § 4 Ziffer 4

Bemerkungen:

Die Anzeige pro Stück ist ebenfalls eine Ausfertigungsgebühr. Diese ist zu streichen. Wenn – im Grundsatz – die Gebühr des Teilungsamts nach Aufwand zu berechnen ist, soll auch hier die Gebühr pro Zeitaufwand berechnet werden. Eine Ausnahme vom Grundsatz ist nur bei der Erbenbescheinigung gerechtfertigt (besonders wichtiges Dokument für die Betroffenen).

Hinweis: Innerhalb eines Gebührenrahmens ist die Bemessung nach Massgabe des Gebührengesetzes zu bemessen. Weiter ist das [Urteil des Kantonsgerichts Luzern](#) vom 23. Dezember 2022, Fallnummer 7H 21 198 zur Gebühr für die Ausstellung einer Erbescheinigung zu beachten. Das Gericht hat klargestellt, dass die Veranlagung der Höchstgebühr nur bei Vorliegen besonderer Umstände gerechtfertigt ist.

8.3 Sind Sie mit der Anpassung der Gebühr für Anzeigen und Mitteilungen an die Teuerung einverstanden (Ziffer 5)?

Ja

Nein, weil:

Bemerkungen:

8.4 Sind Sie mit der Anpassung der Gebühr für den Teilungsplan und die Aushändigung von Erbteilen oder Vermächtnissen an die Teuerung einverstanden (Ziffern 10 und 11)?

Ja

Nein, weil:

Bemerkungen:

8.5 Sind Sie mit der Einführung einer Grundgebühr für Erbgangsbescheinigungen zuzüglich Zeitaufwand und der Höhe einverstanden (Ziffer 13 lit. a)?

- Ja, aber
 Nein, weil:

Bemerkungen:

Es ist richtig, bei der Erbgangsbescheinigung eine Grundgebühr und eine Gebühr pro Zeitaufwand vorzusehen. Der Gebührenrahmen von Fr. 63.– bis Fr. 1'000.– soll indessen nur für die Grundgebühr gelten. Der Zeitaufwand soll zusätzlich zur Grundgebühr in Rechnung gestellt werden dürfen. Damit wird das Äquivalenzprinzip besser umgesetzt.

Antrag: Ziffer 13:

Erbgangsbescheinigung gemäss Art. 559 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB):

- a. Grundgebühr Fr. 63.– bis Fr. 1'000.–
b. nach Zeitaufwand

9. Gebühren und Auslagen der Steigerungsbehörde (§ 9)

9.1 Sind Sie mit der Aufhebung der Gebühr für die Ausfertigung einverstanden (Ziffer 1a)?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen:

9.2 Sind Sie mit den prozentualen Gebühren und deren Maximalhöhen bei Steigerungen einverstanden (Ziffer 5)?

- Ja, aber
 Nein, weil:

Bemerkungen:

In der Stadt Luzern wird eine Liegenschaft in den meisten Fällen zu Preisen von über 1 Mio. Franken versteigert. Damit dürfte praktisch immer die Maximalhöhe von Fr. 20'000.– zur Anwendung kommen. Zum Vergleich: Maklergebühren betragen in der Regel 2–3 % des Preises, ohne aber nach oben begrenzt zu sein.

10. Allgemeine Bemerkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Revision für die Gemeinden ist zwingend auszuweisen. Bisher deckten die Erträge aus Gebühreneinnahmen rund die Hälfte des Aufwands des Teilungsamts der Stadt Luzern (Aufgabe Teilungswesen im Budget 2025: Aufwand Fr. 2'169'000.–, Entgelte –Fr. 1'094'000.–). Das Teilungsamt der Stadt Luzern erwartet durch die Revision einen Gebührenaussfall von rund Fr. 350'000.– pro Jahr.

Der Auftrag zur Revision der Gebührenverordnung beinhaltet neben der Anpassung an die Kostenentwicklung, Einhaltung von Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip auch den Appell, die Gebühren zu senken (Effizienzgewinne durch optimierte Prozesse und Digitalisierung berücksichtigen), da die Bevölkerung und auch Teile der Wirtschaft aktuell durch die allgemeine Teuerung und punktuell durch markante Kostenanstiege hoch belastet seien.

Diesem Appell wurde versucht mit dem ersatzlosen Streichen der Ausfertigungsgebühr zu begegnen. Damit wurde indessen verkannt, dass dies lediglich zu einer Verschiebung der Kostentragung von den Verursachenden zu den Steuerzahlenden führt. Es ist richtig, dass staatliche Leistungen nach den Grundsätzen der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit auszurichten sind (vgl. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 [FHGG; SRL Nr. 160]). Gleichzeitig gilt es aber auch, den verursachenden Personen von Leistungen einen zumutbaren Anteil der Kosten zu überbinden (§ 3 Abs. 2 FHGG). Aus diesem Grund ist zumindest der Stundenansatz zu erhöhen.

Insgesamt ist der Revision mit den oben genannten Änderungsanträgen zuzustimmen.